

Asylrecht

Anne-Kathrin Schmieg

2.1 Grundlagen des Asylrechts – 26

2.1.1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland – 26

2.1.2 Asylgesetz – 26

2.1.3 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz – 27

2.1.4 Genfer Flüchtlingskonvention – 27

2.1.5 UN-Kinderrechtskonvention – 27

2.2 Asylverfahren – 28

2.2.1 Asylantrag – 28

2.2.2 Aufenthaltsgestattung während der Prüfung des Asylantrags – 29

2.2.3 Prüfung des Asylantrags – 29

2.2.4 Entscheidung über den Asylantrag – 31

2.2.5 Rechtsmittel gegen den Asylbescheid – 32

2.3 Informationsveranstaltungen – 32

2.3.1 Informationsveranstaltungen durch Professionelle – 32

2.3.2 Informationsveranstaltungen von Flüchtlingen für Flüchtlinge – 32

Literatur – 33

In der Flüchtlingsarbeit werden Sie häufig mit asyl- und ausländerrechtlichen Begriffen konfrontiert. So möchten die meisten Flüchtlinge gleich nach ihrer Ankunft in Deutschland bzw. in der Flüchtlingseinrichtung wissen, wie das Asylverfahren aussieht bzw. wie es mit ihnen weitergeht. Für Letzteres gibt es keine Pauschalantwort, da jeder Flüchtling einen anderen Hintergrund aufweist und dieser geprüft werden muss. Dies gilt es, den Flüchtlingen zu erklären. Was das Asylverfahren anbelangt, können Sie jedoch Auskunft geben. Diese beginnt mit Informationen zum deutschen Rechtssystem, das für viele Flüchtlinge etwas völlig Neues ist, beispielsweise dass

- die Behörden nicht allmächtig sind oder willkürlich entscheiden,
- Richter oder Polizisten nicht korrupt sind,
- Fristen eingehalten werden müssen, da sonst Folgen drohen,
- Rechtsbescheide anfechtbar sind und ein Widerspruch eingelegt werden kann,
- es spezielle Fachanwälte gibt,
- Rechtsentscheidungen andauern können (vgl. Heinhold 2015, S. 27).

Zudem verfolgen die Flüchtlinge in den Einrichtungen die politischen Diskussionen und Entscheidungen in den Medien sehr genau. Ihnen hier Auskunft geben zu können, trägt ganz wesentlich zur Stabilität der Flüchtlinge bei.

2.1 Grundlagen des Asylrechts

Der Begriff Asyl kommt aus dem Griechischen und heißt übersetzt so viel wie Zufluchtsort. Das Asylrecht in Deutschland regelt den Umgang mit Menschen aus dem Ausland, die keinen Besucherstatus (► Abschn. 1.1.3) genießen. Es basiert auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der Genfer Flüchtlingskonvention und – bei Minderjährigen – der UN-Kinderrechtskonvention.

2.1.1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Anders als in vielen anderen Staaten ist das Asylrecht in Deutschland nicht nur eine Verpflichtung aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention (► Abschn. 2.1.4), sondern im deutschen Grundgesetz als Individualrecht in Artikel 16a GG verankert. Damit ist es das einzige Grundrecht, das nur Menschen aus dem Ausland zusteht (vgl. BAMF 2012, 2014b, S. 11).

2.1.2 Asylgesetz

Im Grundgesetz ist der Schutz der Menschenwürde verankert, auch der Schutz der Menschenwürde von Flüchtlingen. Wie die praktische Umsetzung des Grundrechtes aussieht, wird vom Asylrecht geregelt, das auch die Frage klärt, welche Kriterien vorliegen müssen, damit ein Mensch aus dem Ausland als Flüchtling in Deutschland anerkannt wird (► Abschn. 1.1.2).

Da das Asylverfahren aufgrund der vielen Flüchtlinge (► Abschn. 1.1.1) zunehmend länger dauert, hat die Bundesregierung im Oktober 2015 ein Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz zur Modifizierung der bestehenden Gesetze verabschiedet.

2.1.3 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde 2015 in Kraft gesetzt, um die Asylverfahren zu beschleunigen, falsche Anreize für die Flucht nach Deutschland zu beseitigen, die Bundesländer finanziell mehr zu unterstützen und die Voraussetzungen zur Integration der Menschen aus dem Ausland zu verbessern. Es beinhaltet unter anderem Folgendes (vgl. Bundesregierung 2015):

- Jedes Bundesland erhält für jeden Asylbewerber eine Pauschale von 670 Euro/Monat.
- Geldleistungen werden, wenn es die Praxis erlaubt, durch Sachleistungen ersetzt.
- Albanien, Montenegro und der Kosovo werden zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt.
- Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten unterliegen einem Beschäftigungsverbot, wenn der Asylantrag nach dem 01.09.2015 gestellt wurde.
- Unterkünfte sollen schneller ausgebaut werden.
- Jedes Bundesland ist zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach dem Königsteiner Schlüssel (■ Tab. 1.1) verpflichtet.
- Ausländische Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können sich nicht mehr wie bisher in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten selbst vertreten, sondern fallen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter das Kinder- und Jugendhilferecht (► Abschn. 1.1.4). Der Asylantrag muss vom Vormund gestellt werden.

Aktuelle Gesetzesänderungen und Entwicklungen sind auf der Webseite der Bundesregierung (www.bundesregierung.de) einsehbar.

Weitere rechtliche Grundlagen finden Sie

- im Aufenthaltsgesetz (AufenthG),
- im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- in der EU-Aufnahmerichtlinie,
- in der EU-Verfahrensrichtlinie,
- im Asylgesetz (AsylG),
- in der Beschäftigungsverordnung.

Nähere Informationen zu diesen Gesetzen finden sich unter www.asyl.net.

2.1.4 Genfer Flüchtlingskonvention

Zusätzlich zum Grundgesetz regelt die Genfer Flüchtlingskonvention den Umgang mit Flüchtlingen. Sie wurde im Jahr 1951 vom Völkerbund, heute den Vereinten Nationen, verabschiedet. Zuvor gab es völkerrechtlich keine verbindlichen Regelungen im Umgang mit Flüchtlingen. Das Ziel war und ist ein weitestgehend einheitlicher Rechtsstatus der Flüchtlinge. 1967 wurde die Konvention angepasst. Eigentlich heißt sie „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“. Bis heute ist die Genfer Konvention für den Schutz der Flüchtlinge das wichtigste internationale Abkommen. Laut UNHCR (2001–2016) wurden bisher über 50 Millionen durch die Konvention geschützt.

2.1.5 UN-Kinderrechtskonvention

Bei der UN-Kinderrechtskonvention handelt es sich um ein völkerrechtliches Abkommen von 1989, durch das sich die zurzeit 193 beteiligten Staaten verpflichten, das Kindeswohl zu schützen und kein Kind wegen seiner Herkunft zu diskriminieren. Das bedeutet für die Vertragsstaaten,

Kindern Flüchtlingsschutz und humanitäre Hilfen zu gewähren und sie bei der Suche nach ihren Eltern und anderen Familienangehörigen zu unterstützen.

Wichtige Artikel der UN-Kinderrechtskonvention sind unter anderem:

- Artikel 4: Verwirklichung der Kinderrechte,
- Artikel 6: Recht auf Leben,
- Artikel 8: Achten der Identität,
- Artikel 10: Familienzusammenführung,
- Artikel 19: Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung und Verwahrlosung (vgl. BMFSFJ 2014, S. 12 ff.)

2.2 Asylverfahren

Unter dem Asylverfahren sind alle Schritte von der Antragstellung über die Prüfung der Asylanträge bis hin zur Entscheidung über das Asylgesuch zu verstehen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie deren Außenstellen führen das Asylverfahren durch.

2.2.1 Asylantrag

Der Asylantrag wird in der Regel in der Erstaufnahmeeinrichtung in Deutschland gestellt. Welche Erstaufnahmeeinrichtung für den ankommenden Flüchtling zuständig ist, ermittelt das bundesweite Verteilungssystem „Easy“. In der ermittelten Erstaufnahmeeinrichtung muss sich der Flüchtling melden und bekommt von dort eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zugewiesen, um den Asylantrag persönlich stellen zu können. Eine schriftliche Beantragung ist nur in Ausnahmefällen möglich, beispielsweise bei einem Krankenhausaufenthalt oder einer Inhaftierung.

Erscheint der Flüchtling zum vereinbarten Termin im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. in der zugewiesenen Außenstelle, kann er – in der Regel mit Unterstützung eines Dolmetschers – seinen Asylantrag stellen. Anschließend wird vom Sachbearbeiter eine elektronische Akte angelegt, die mit Daten aus den Datenbanken abgeglichen wird, um zum Beispiel eine doppelte Antragstellung zu erkennen und/oder zu prüfen, ob Deutschland nach dem Dublin-Verfahren (s. unten) überhaupt für den Asylsuchenden zuständig ist. Zudem bekommt der Antragsteller Informationsmaterial über seine Rechten und Pflichten im Asylverfahren. Normalerweise sollte dann auch gleich ein Termin zur Anhörung festgelegt werden (vgl. BAMF 2014a, S. 13 f.). Aufgrund der hohen Anzahl an Asylanträgen kann es derzeit aber zwei bis Jahre dauern, bis ein Asylantragsteller einen Termin für die Anhörung bekommt. In dieser Zeit kommt § 55 des Asylgesetzes zum Tragen (► Abschn. 2.2.2).

2.2.1.1 Besonderheiten bei der Antragstellung

Bei der Antragstellung gibt es zwei Besonderheiten. Bei der einen geht es um die Anreise mit dem Flugzeug, bei der anderen um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Anreise mit dem Flugzeug

Eine Besonderheit stellt das Flughafenverfahren nach § 18a AsylVfG dar, das jedoch nicht alle Flughäfen in Deutschland durchführen. So ist ein Flughafenverfahren in Frankfurt möglich, in München zum Beispiel nicht. Beim Flughafenverfahren muss noch vor der Einreise binnen zwei Tagen über den Asylantrag und damit die Einreise entschieden werden. Würde es das Flughafenverfahren nicht geben, müsste die Bundespolizei wegen der Genfer Flüchtlingskonvention jeden Menschen, der seinen Pass vernichtet hat und Asyl beantragt, einreisen lassen (vgl. BAMF 2014a, S. 11 f.).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling kann allein keinen Asylantrag stellen, sondern nur mit seinem Vormund (► [Abschn. 1.1.4](#)). Sollte der Vormund für die Antragstellung keine Zeit finden, kann er auch einen Rechtsanwalt beauftragen.

Üblicherweise muss der Asylantragsteller persönlich beim Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bzw. der Außenstelle vorsprechen. Lebt der unbegleitete minderjährige Flüchtling jedoch in einer Jugendhilfeeinrichtung oder einer anderen entsprechenden Wohnform, kann dies auch schriftlich – vertreten durch den Vormund oder Rechtsanwalt – erfolgen.

Praxistipp

Bevor ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling einen Asylantrag stellt, ist es ratsam, dass er und sein Vormund von einem Fachanwalt prüfen lassen, ob die Gründe für einen Asylantrag ausreichen oder ob es besser ist, bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Abschiebungsschutz zu stellen. Sollte kein Antrag gestellt werden, wird in der Regel eine Duldung erteilt (► [Abschn. 2.2.4](#)).

Dublin-Verfahren

Das Dublin-Verfahren verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Registrierung aller Flüchtlinge. Zudem sieht es vor, dass auch das Asylverfahren in diesem Land durchgeführt wird. Stellt die Polizei oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass der Flüchtling in einem anderen Mitgliedstaat registriert wurde, kann sie dort einen Übernahmeersuch stellen. Bewilligt der andere Mitgliedstaat diesen Ersuch, wird der Flüchtling überstellt. Zu den Teilnehmerstaaten gehören die Europäische Union, Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz (vgl. BAMF [2014a](#), S. 12 f.). Das Dublin-Verfahren findet für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge keine Anwendung.

2.2.2 Aufenthaltsgestattung während der Prüfung des Asylantrags

Für die Zeit des Asylverfahrens bekommt der Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung, die auch gleichzeitig als Ausweispapier dient (vgl. BAMF [2014a](#), S. 7). Nach § 55 des Asylgesetzes ist der Aufenthalt im ganzen Bundesgebiet gestattet. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Stadt, in der ein Flüchtling wohnen will. Erst nach der Entscheidung über den Asylantrag wird eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung (► [Abschn. 2.2.4](#)) erteilt.

2.2.3 Prüfung des Asylantrags

Nach der Antragstellung prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Dokumente und Ausweisapapiere, die der Flüchtling für die Asylantragstellung mitbringt. Anschließend erfolgt die Anhörung.

2.2.3.1 Anhörung

Bei der Anhörung kann der Asylsuchende seine Gründe für den Asylantrag persönlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorbringen. Sie dauert in der Regel 2–8 Stunden.

Praxistipp

Es ist ratsam, die Anhörung gut vorzubereiten, um Details wiedergeben zu können. Bedenken Sie, dass die Anhörung in der Regel nur einmal stattfindet und die Grundlage für die Antragsentscheidung ist. Insofern ist dringend anzuraten, die Anhörung mit einem Experten vorzubereiten. Das kann ein Fachanwalt sein oder speziell für Anhörungen geschulte ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiter.

Ein Rechtsanwalt und eine Vertrauensperson dürfen den Asylsuchenden begleiten, sofern es kein Familienmitglied ist, das selbst einen Asylantrag gestellt hat. Ebenso ist ein Dolmetscher anwesend. Die Anhörung beginnt mit der Vorstellung der beteiligten Personen sowie der Aufklärung über Rechte und Pflichten des Flüchtlings. Im Anschluss werden Fragen insbesondere zur Biografie gestellt und die Asylgründe erörtert. Hierbei kann es zu einer Retraumatisierung kommen, da sich die Flüchtlinge an möglichst alle Einzelheiten der traumatisierenden Situationen erinnern sollen – auch an die, die sie aufgrund ihrer Dissoziation nicht erinnern können (► Abschn. 3.2.2) und/oder vor denen sie sich auch heute noch durch Dissoziation schützen müssen.

Ist vor einer Anhörung eine Traumatisierung beim Flüchtling bekannt, ist es besser, einen Fachanwalt einzuschalten und ein fachärztliches Attest vorzulegen. Dann kann ggf. auf eine Anhörung verzichtet werden. Findet die Anhörung jedoch statt, entscheidet der Anhörer über die Inhalte des Gesprächs und muss davon ausgehen, dass der Flüchtling uneingeschränkt fähig ist, sich zu erinnern und Aussagen zu machen.

Während der Anhörung können Pausen eingelegt werden, wenn es zum Beispiel für den Flüchtling zu anstrengend wird. Und am Ende der Anhörung besteht dann auch noch die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Alle Inhalte des Anhörungsgesprächs werden in einem Protokoll festgehalten. Dabei wird die Niederschrift rückübersetzt, um Fehler sofort korrigieren zu können (Informationsverbund Asyl und Migration 2015, S. 4 ff.). Die Rückübersetzung ist sozusagen die letzte Kontrollmöglichkeit, danach wird das Dokument als Grundlage für die Asylantragsentscheidung verwendet. Zum Schluss wird das Protokoll unterschrieben. Der Asylsuchende bekommt entweder eine Kopie ausgehändigt, oder sie wird ihm auf dem Postweg in deutscher Sprache zugeschickt (vgl. BAMF 2014a, S. 15). Bei postalischer Übersendung wäre es für den Asylsuchenden ratsam, sich das Protokoll trotzdem nochmal übersetzen zu lassen, um ggf. Fehler oder Änderungen sofort beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge melden zu können.

Für erwachsene Flüchtlinge, die zum Beispiel sexualisierte Gewalterfahrungen gemacht haben, gibt es beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Sonderbeauftragte. Sonderbeauftragte gibt es auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Diese sind speziell für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen geschult, um sensibel und einfühlsam mit ihnen umgehen und dem Kindeswohl gerecht werden zu können. Der Vormund kann, muss aber nicht, an der Anhörung teilnehmen. Ebenso kann der Minderjährige eine Vertrauensperson und einen Rechtsanwalt mitbringen. Oft ist das sein Bezugsbetreuer aus der Einrichtung, in der er sich gerade aufhält (► Abschn. 7.2.1). Sollte die Anhörung zu anstrengend sein und den Minderjährigen überfordern, kann pausiert oder darf die Anhörung auch abgebrochen werden. Das Kindeswohl steht hier an erster Stelle.

2.2.4 Entscheidung über den Asylantrag

Die Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurden gezielt für ihre Aufgabe, entscheiden zu müssen, geschult (vgl. BAMF 2014a, S. 22 f.). Sie versuchen, das individuelle Einzelschicksal im Zusammenhang mit dem zu sehen, was über die Herkunftsländer bekannt ist.

Die begründete Entscheidung wird dem Asylbewerber schriftlich als Rechtsbehelfsbelehrung mit einer Übersetzung übersandt (vgl. BAMF 2014a, S. 17).

Nach Prüfung aller Fakten und der Anhörung des Asylsuchenden gibt es folgende Entscheidungen:

- Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention mit einer Aufenthaltserlaubnis von drei Jahren, im Anschluss unbefristete Niederlassungserlaubnis möglich.
- Subsidiärer Schutz (s. unten) mit einer Aufenthaltserlaubnis von zunächst einem Jahr, dann befristet für zwei weitere Jahre, noch einmal befristet für zwei weitere Jahre, ehe eine unbefristete Niederlassungserlaubnis möglich ist.
- Nationales Abschiebungsverbot mit einer Aufenthaltserlaubnis von meist einem Jahr.
- Ablehnung des Asylantrags mit der Aufforderung, Deutschland in den nächsten 30 Tagen zu verlassen (vgl. BAMF 2014a, S. 21).

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 282.726 Asylanträge entschieden, davon gab es 140.915 positive Entscheidungen (vgl. BAMF 2016, S. 11).

2.2.4.1 Anerkennung als Asylberechtigter und Widerruf

Hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf eine Anerkennung als Asylberechtigter entschieden, ist es gesetzlich verpflichtet, seine Entscheidung spätestens nach drei Jahren zu überprüfen, da sich die Gegebenheiten zum Beispiel im Heimatland verändert haben könnten. Liegt beispielsweise die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht mehr vor, kann die Entscheidung widerrufen werden. Dann regelt die Ausländerbehörde den weiteren Aufenthalt (vgl. BAMF 2014a, S. 46 f.).

Was heißt subsidiärer Schutz, und was hat es mit der Duldung und dem Widerruf auf sich?

2.2.4.2 Subsidiärer Schutz

Menschen, die nicht als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (► Abschn. 2.1.4) anerkannt werden, können einen vorübergehenden Schutz bekommen. Dafür gilt als Grund nach der EU-Richtlinie die sogenannte Gefahr eines ernsthaften Schadens, wie zum Beispiel Folter, Todesstrafe oder individuelle Bedrohung (vgl. BAMF 2014b). Subsidiär Schutzberechtigten wird dann nach § 26 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt. Eine zweimalige Verlängerung um jeweils zwei weitere Jahre ist möglich. Eine längere Aufenthaltserlaubnis bis hin zu einer Entfristung ist häufig der Fall.

2.2.4.3 Duldung

Von einer Duldung spricht man, wenn der Asylantrag abgelehnt wurde und der Flüchtling gehalten ist, Deutschland zu verlassen, die Abschiebung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes aber erst einmal nicht vollzogen wird. Gründe dafür können eine Erkrankung des Flüchtlings sein oder wenn das Heimatland kriegsbedingt nicht angefliegen werden kann. Sobald der Betroffene Deutschland verlässt, erlischt die Duldung.

Bei einer Duldung ist der Aufenthalt in der Regel nur im jeweiligen Bundesland erlaubt. In Einzelfällen kann der Radius verringert, beispielsweise auf einen Landkreis beschränkt, oder auch erweitert werden. Muss der Betroffene das Bundesland kurzfristig verlassen, muss er zuvor eine Verlassenserlaubnis einholen, es sei denn, es handelt sich um Termine bei einer Behörde oder vor einem Gericht. Dann ist die Erlaubnis nicht einzuholen.

2.2.5 Rechtsmittel gegen den Asylbescheid

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Dann richtet sich die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vertreten wird. Ein Widerspruchsverfahren gibt es hier nicht.

Die Klage muss innerhalb von 7-14 Tagen nach Erhalt des Bescheids eingereicht werden. Um dies zu gewährleisten, muss der Asylbewerber darüber aufgeklärt werden, dass er täglich seine Post kontrollieren muss und keine Zeit nach Eingang der Entscheidung vergehen darf.

Der Asylsuchende kann sich im Klageverfahren anwaltlich vertreten lassen, muss dies aber nicht. Gerichtskosten werden nach dem Asylverfahrensgesetz nicht erhoben (vgl. BAMF 2014a, S. 47 ff.).

Sollte eine Ablehnung des Asylantrags trotz Klage erfolgen, heißt das nicht, dass eine sofortige Abschiebung erfolgt. Die Ausländerbehörde kann Abschiebungshindernisse feststellen und eine Duldung (► Abschn. 2.2.4) erteilen.

Zudem kann ein Asylfolgeantrag gestellt werden, wenn es nach Abschluss des ersten Antrags neue Gründe für den Asylantrag gibt, beispielsweise wenn eine schwere Erkrankung auftritt.

2.3 Informationsveranstaltungen

2.3.1 Informationsveranstaltungen durch Professionelle

Das Asylrecht ist ziemlich komplex, und immer wieder kommt es zu Änderungen, sodass es für Sie als Mitarbeiter in der Flüchtlingshilfe nicht leicht ist, immer auf dem neuesten Stand zu sein. So kann es sein, dass sich wieder Änderungen ergeben haben, wenn Sie dieses Buch in Händen halten werden. Gleichzeitig ist es für die Flüchtlinge von großer Bedeutung, dass Sie Bescheid wissen, um ihnen Sicherheit vermitteln zu können. Deshalb sind regelmäßige Asylrechtsschulungen und eine enge Zusammenarbeit mit einem Fachanwalt für Asylrecht zu empfehlen. Es lohnt sich, regelmäßig an Informationsveranstaltungen zum Asyl- und Ausländerrecht teilzunehmen. Oft werden derartige Veranstaltungen von Gemeinden, Universitäten, Freundeskreisen Asyl, Volkshochschulen oder Fachanwälten organisiert. Zudem bieten einige Rechtsanwälte oder Universitäten mit einer juristischen Fakultät kostenlose Rechtsberatungen für Flüchtlinge an.

2.3.2 Informationsveranstaltungen von Flüchtlingen für Flüchtlinge

Neben der Gewinnung von Informationen durch Professionelle, zum Beispiel Fachanwälte, hat es sich bewährt, Flüchtlinge, die das Verfahren hinter sich und/oder verstanden haben, dafür zu gewinnen, ihr Wissen weiterzugeben. Alternativ können mit Dolmetschern und geschultem Personal Kurzfilme, zum Beispiel mit Studierenden einer Universität, über die Grundlagen des

Asylrechtes und des Asylverfahrens gedreht werden. Die Betroffenen bekommen so realistische und richtige Informationen. Unwahrheiten und Falschinformationen muss entschieden entgegengetreten werden, um die Flüchtlinge nicht noch mehr zu destabilisieren, als sie es ohnehin oft sind. Der Bezugsbetreuer kann in dieser Zeit sehr stabilisierend wirken und die Prozesse als Vertrauensperson begleiten. Je sicherer die Bindung zum Bezugsbetreuer ist, desto mehr kann der Flüchtling sich für Neues öffnen, eine Perspektive entwickeln lernen und einen Sinn in seiner augenblicklichen Situation finden (► Abschn. 5.2.1).

Literatur

- BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) (2012), Politisch Verfolgte genießen Asyl, www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylrecht/asylrecht-node.html (Zugegriffen: 16. März 2016)
- BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) (2014a), Das Asylverfahren ausführlich erklärt, www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen: 16. März 2016)
- BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) (2014b), Subsidiärer Schutz, www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Subsidaer/subsidaer-node.html (Zugegriffen: 16. März 2016)
- BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) (2016), Aktuelle Zahlen zu Asyl – Ausgabe Dezember 2015, www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen: 16. März 2016)
- BMFSFJ (Bundesamt für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2014), Übereinkommen über die Rechte des Kindes, http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/_C3_9Cbereinkommen-_C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (Zugegriffen: 16. März 2016)
- Bundesregierung (2015), Effektive Verfahren, frühe Integration, www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/10/2015-10-15-asyl-fluechtlingspolitik.html (Zugegriffen: 16. März 2016)
- Heinhold, Hubert (2015), pro Asyl (Hrsg.), Recht für Flüchtlinge – Ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerrecht für die Praxis, 7. Auflage, Karlsruhe: Ariadne
- Informationsverbund Asyl und Migration (2015), Die Anhörung im Asylverfahren – Hinweise für Asylsuchende in Deutschland, www.asyl.net/fileadmin/user_upload/infoblatt_anhoerung/Infoblatt_Asyl_dt_2015fin.pdf (Zugegriffen: 16. März 2016)
- UNHCR (2001–2016), Genfer Flüchtlingskonvention, www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html (Zugegriffen: 16. März 2016)

Begleitung von Flüchtlingen mit traumatischen
Erfahrungen

Imm-Bazlen, U.; Schmieg, A.-K.

2016, XI, 251 S. 26 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-662-49560-5